

BESCHLUSSVORLAGE V0237/25 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6020
	Amtsleiter/in	Dormeier, Andreas
	Telefon	3 05-2340
	Telefax	3 05-2342
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	14.04.2025	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	20.05.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
Teileinziehung des Buschlettenweges Nr. 1 und Buschlettenweges Nr. 2 (Änderung der
Widmungsbeschränkung)
(Referent: Herr Hoffmann)

Antrag:

Der orange dargestellte Weg „Buschlettenweg Nr. 1“ wird gemäß Anlage 1a teilflächig dem „Buschlettenweg Nr. 2“ (in der Anlage 1b gelb gekennzeichnet) zugeschlagen. Der restliche Straßenzug des „Buschlettenweges Nr.1“ wird teileingezogen mit der nachträglichen Widmungsbeschränkung „Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art, Forst- und Landwirtschaftlicher Verkehr und Zufahrt bis zum Wasserwerk frei“.

Zudem wird der „Buschlettenweg Nr. 2“ (in der Anlage 1b gelb gekennzeichnet) einschließlich der neuen Straßenfläche aus dem „Buschlettenweg Nr. 1“ teileingezogen mit der zusätzlichen Widmungsbeschränkung ab der Einmündung zum Weg nördlich Knoglersfreude Nr. 1 „Anlieger frei 400 m“.

Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, das Verfahren durchzuführen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

Im Auftrag

gez.

Andreas Dormeier
Vertreter des Referenten

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

Pflichtaufgabe gem. Art. 8 BayStrWG

Freiwillige Aufgabe

Kurzvortrag:

Der Buschlettenweg und die dazugehörige Beschilderung waren in der Vergangenheit häufig Thema unter den Bürgerinnen und Bürgern von Ingolstadt.

Das Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation hat in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt einen abgestimmten Plan für die Beschilderung und die Widmung erarbeitet. Um die Beschilderung rechtssicher umzusetzen, müssen die beschränkt-öffentlichen Wege Buschlettenweg Nr. 1 und Nr. 2 teileingezogen werden.

Dies ist notwendig, da die frühere Beschilderung (Straßenverkehrsrecht) und die bisherigen Widmungen (Straßenrecht) widersprüchlich waren. Diese werden nun zusammengeführt und sind auf die aktuellen Verkehrsverhältnisse abgestimmt.

Die geplanten neuen Widmungsbeschränkungen sind wie folgt:

- Buschlettenweg Nr. 1: Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art, Forst- und Landwirtschaftlicher Verkehr sowie Zufahrt zum Wasserwerk frei.
- Buschlettenweg Nr. 2: Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge aller Art, ab der Einmündung zum Weg nördliche Knoglersfreude Nr. 1 „Anlieger frei 400 m“.

Die neue Beschilderung wird vom Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation entsprechend Anlage 2 umgesetzt.